

REGLEMENT

**Für die Wasserabgabe
Der Wasserversorgungsgenossenschaft
8845 Studen**

Gültig ab 29. April 2000

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck
2. Wasserabgabe
3. Durchleitungsrecht
4. Das Leitungsnetz
5. Anschlussgebühr
6. Wasserzins
(siehe auch Beiblatt 1)
7. Kündigung
8. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Zweck

- 1.1 Die Wasserversorgungsgenossenschaft Studen (WVG-Studen) bezweckt die Versorgung der Filiale Studen mit Trink- und Gebrauchswasser. Sie gibt das Wasser nach den Bestimmungen des Reglements an die Wasserbezüger (Abonnenten) für häusliche, öffentliche und industrielle Zwecke nach Liefermöglichkeiten ab.
- 1.2 Die WVG-Studen hat gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereit zu halten.

2. Wasserabgabe

- 2.1 Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchsstellen ist der WVG-Studen vom Grundeigentümer, evtl. Baurechtsberechtigten, ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem Situationsplan begleitet sein. (Formulare erhältlich beim Präsidenten der WVG-Studen.
- 2.2 Für stets laufende Brunnen, Springbrunnen etc. erfolgt die Wasserabgabe nur auf besondere Bewilligung der WVG-Studen. die die näheren Bestimmungen betreffs Wasserzins, Art und Weise der Benützung etc. festlegt.
- 2.3 Einem Abonnent darf das nötige Trink- und Gebrauchswasser nicht gekündigt werden, solange er den Wasserzins pünktlich bezahlt und die Verpflichtungen dieses Reglements erfüllt.
- 2.4 Verboten ist:
 - 2.4.1 Die Wasserabgabe an Nichtabonnenten oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke.
 - 2.4.2 Die Wasserentnahme aus den an die Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Diese dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden.
 - 2.4.3 Beschädigungen und Manipulationen an Hydranten und Wassermesser.
 - 2.4.4 Jeder rechtswidrige Wasserbezug.
- 2.5 Bei Wasserbezugsmissbrauch hat jeder Abonnent auf Verlangen der WVG-Studen jederzeit einen Wassermesser anbringen zu lassen. Die WVG-Studen bestimmt den Ort und die Art und Weise der Anbringung des Wassermessers. Die Unkosten muss der Abonnent bezahlen. An die Anschaffungskosten des Wassermessers hat der Abonnent jährlich 10 % Mietzins zu bezahlen. Die Wassermesser werden ausschliesslich von der WVG-Studen geliefert.

3. Durchleitungsrecht

- 3.1 Jeder Abonnent räumt der WVG-Studen das Durchleitungsrecht auf seiner Liegenschaft ein, auch wenn die Leitung nicht für ihn bestimmt ist. Für das Durchleitungsrecht der Haupt- und Zweigleitung bezahlt die WVG-Studen dem Grundeigentümer die ortsübliche Entschädigung pro Laufmeter. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen.

4. Das Leitungsnetz

- 4.1 Die WVG-Studen erstellt und unterhält die Quell- und die Grundwasserfassungen, die Wasserreservoirs, die Hydranten und die Hauptleitungen.
- 4.2 Die WVG-Studen dehnt ihr Verteilnetz je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit der neuen Stränge aus.
- 4.3. Die Hausleitungen werden von der WVG-Studen zu Lasten des Wasserbezügers erstellt. Die WVG-Studen bestimmt den Ort und die Art und Weise der Zweigleitungsanschlüsse an das Hauptleitungsnetz., die Grösse des Röhrenkalibers, die Tiefe des Grabens, den Ort und die Anbringung des Hauptabstellhahnes, sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen wie Abstell- und Entleerungshahnes etc.
- 4.4 Als Privatleitungen gelten die Leitung ab Grundstück (Grenze) und die Hausleitungen.
- 4.4.1 Die Hausleitungen nach dem Abstellhahn sind von den Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erstellen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Er haftet für allfällige Schäden und Wasserverluste. Die Vorschriften der WVG-Studen müssen beachtet werden.
- 4.4.2 Neuinstallationen, Änderungen und Reparaturen an Hausleitungen dürfen nur unter Genehmigungsvorbehalt und der Kontrolle der WVG-Studen ausgeführt werden.
- 4.4.3 Jeder Abonnent ist verpflichtet, den Kontrollorganen der WVG-Studen sämtliche Hausleitungen zu zeigen und kontrollieren zu lassen.
- 4.5 Bei Reparaturen der Anlage oder bei Verwendung des Wassers zu Löschzwecken, sofern später Hydranten eingebaut werden, kann eine Reduktion oder eine vorübergehende gänzliche Einstellung der Wasserabgabe stattfinden, ohne dass vom Abonnenten Entschädigungs- oder Ersatzansprüche auf Erlass oder Reduktion des Wasserzinses erhoben werden können.

5. Anschlussgebühr

- 5.1.1 Jeder Abonnent hat für den Anschluss seiner Liegenschaft oder seines Gebäudes an die WVG-Studen eine Anschlussgebühr zu entrichten. Diese ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens aber vor Baubeginn zu bezahlen. Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurückzubezahlen.
- 5.1.2 Im Falle einer Handänderung sind für eine noch nicht bezahlte Gebühr der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch zur Zahlung verpflichtet.
- 5.1.3 Die Anschlussgebühr wird von der Generalversammlung der WVG-Studen festgesetzt.

6. Wasserzins

- 6.1.1 Jeder Abonnent ist verpflichtet, der WVG-Studen einen Wasserzins zu entrichten, der gemäss Beiblatt (Beilage: 1) zu diesem Reglement enthaltenen Tarifen festgesetzt ist.
- 6.1.2 Die Generalversammlung der WVG-Studen ist befugt, wenn nötig die Wasserzinsen, ohne Reglementänderung, bis zu 50%, nach oben oder nach unten zu verändern.
- 6.1.3 Der Wasserzins ist jährlich im voraus zu bezahlen und wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Für spätere Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet.
- 6.1.4 Der Wasserzins ist von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei einer Handänderung und für die Anpassung der Ansätze gilt Art. 5.1.2 sinngemäss.
- 6.1.5 Abonnenten, die mit den Wasserzinszahlungen im Rückstand sind, kann der Wasserzufluss vorübergehend solange abgestellt werden, bis die Rückstände nachbezahlt sind.
- 6.2 Reklamationen betreffs nicht richtig funktionieren der Wasserabgabe, des Wassermessers etc. geben dem Abonnenten keinen Anspruch auf Nichtbezahlung des Wasserzinses. Erweisen sich jedoch seine Reklamationen als begründet, so wird ihm der entstandene Schaden vergütet.

7. Kündigung

- 7.1 Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er der WVG-Studen eine schriftliche Kündigung, unter der Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres einzureichen.
- 7.2 Die WVG-Studen kann unter Beachtung der gleichen Frist zurücktreten, wenn:
 - 7.2.1 der Abonnent gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
 - 7.2.2 seinen Zahlungspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

- 8.1. Uebertretungen gegen irgendeinen Artikel dieses Reglements kann durch die WVG-Studen mit einer Ordnungsbusse bis zu 1'000.00 SFr. (eintausendfranken) bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches.
 - 8.2.1 Für Schäden an Gebäulichkeiten und Liegenschaften etc., die durch Leitungen, Wassermesser und weitere Einrichtungen entstehen, Kulturschäden bei Leitungsreparaturen durch die WVG-Studen ausgenommen, entschlägt sie die WVG-Studen jeder Verantwortlichkeit. Dies gilt auch für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind.
 - 8.2.2 Für Schäden, welche infolge Frost und durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, haftet ab Grundstück-Grenze der Abonnent.
- 8.3 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der WVG-Studen in Kraft und wird bei Vertragsabschluss jedem Abonnenten zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil aller Wasserlieferungsverträge. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird es für den Abonnenten in allen Teilen rechtsverbindlich.
- 8.4 Zur Abänderung dieses Reglements bedarf es der Stimmenmehrheit der Wassergenossenschafter an einer Versammlung.
- 8.5 Dieses Reglement wird an der ordentlichen Generalversammlung der WVG-Studen vom 29. April 2000 genehmigt und setzt sämtliche vorangegangenen Bestimmungen ausser Kraft.

8845 Studen, den 01. Mai 2000

Der Präsident: Suter Josef

Die Aktuarin: Züger Marie